

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur

„Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“

Der Bericht „Jugendhilfe und Schule“, den die Jugendministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz im Jahr 2000 in Auftrag gegeben hatten, wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet und im Frühjahr 2002 vorgelegt. Die Jugendministerkonferenz hat ihn am 06./07.06.2002 beraten, zur Kenntnis genommen und die Kultusministerkonferenz gebeten, sich diesem Beschluss anzuschließen. In der sich daran anschließenden Beratung im Schulausschuss wurden „Ergänzende Hinweise“ erarbeitet und in der Amtschefkonferenz am 30./31.1.2003 auf dieser Basis beschlossen, die Kooperation von Jugendhilfe und Schule voranzutreiben und die notwendigen Klärungen und Konkretisierungen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung herbeizuführen. Eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Schulausschusses und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden wurde beauftragt, auf der Basis des Berichtes „Jugendhilfe und Schule“ und der „Ergänzenden Hinweise“ zum Frühjahr 2004 zu berichten.

Auf dieser Grundlage hat die paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe „Jugendhilfe und Schule“ in vier Sitzungen die folgende Empfehlung erarbeitet und legt sie den Gremien der Kultusministerkonferenz und der Jugendministerkonferenz zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vor. Sie enthält Konkretisierungen in den folgenden wesentlichen Bereichen:

1. Übergang vom Kindergarten zur Grundschule
2. Entwicklung und Ausbau der ganztägigen Förderung und Betreuung an Schulen
3. Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen

Zu jedem dieser Bereiche werden die Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung unter den Aspekten

- Organisation,
- Fachkräfte,
- Finanzierung und
- Recht

dargestellt.

1. Übergang vom Kindergarten zur Grundschule

Fachlich unbestritten ist, dass die Bedeutung früher Bildungsprozesse in der Arbeit der Kindertagesstätten bewusster wahrgenommen werden muss. Sowohl in den Empfehlungen des „Forum Bildung“ als auch in den JMK-Beschlüssen zum Bericht der AG Jugendhilfe und Schule und zum Thema „Bildung fängt im frühen Kindesalter an“ werden die dafür erforderlichen Entwicklungsrichtungen skizziert. Besonders hervorgehoben wird dabei immer wieder die Bedeutung des Spracherwerbs. Ein Hinweis auf die erhöhte Bedeutung früher Bildungsprozesse ist, dass in fast allen Ländern Rahmenpläne zur Bildung und Erziehung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung entwickelt werden und die Jugendministerkonferenz voraussichtlich in ihrer Sitzung am 13./14. Mai 2004 sowie die Kultusministerkonferenz am 03./04.06.2004 einen gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertagesstätten verabschieden wird. Weitere wichtige Dimensionen sind die verstärkte Kooperation von Kindergarten und Grundschule bei der Zusammenarbeit mit Eltern und die Weiterentwicklung der speziellen Förderung von Kindern mit Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen im Kontext integrativer Angebote. Eine vertiefende Erörterung dazu erscheint angesichts der vorliegenden Empfehlungen und Beschlüsse der JMK nicht erforderlich.

Konkretisierungen sind allerdings erforderlich für den Übergang vom Kindergarten zur Grundschule, dessen Gestaltung für die Entwicklung von Kindern und das Gelingen des Einstieges in schulische Anforderungen eine hohe Bedeutung hat. Dabei wird davon ausgegangen, dass Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren als eine Gruppe betrachtet werden, die zwar erhebliche Unterschiede in den verschiedenen Dimensionen ihrer Entwicklung aufweisen, sich aber vor und nach Schuleintritt nicht grundsätzlich unterscheiden. Die Schule knüpft an der Arbeit der Kindergärten an und baut in ihrer Bildungsarbeit darauf auf.

1.1. Organisatorische Aspekte des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule

- 1.1.1. Der Heterogenität der Kinder in dieser Altersgruppe soll durch individualisierte Bildungsangebote entsprochen werden. Dies gilt sowohl für Kinder im 5. und 6. Lebensjahr als auch für die Kinder der ersten und zweiten Klassen. Das Bildungsangebot soll so ausgestaltet werden, dass alle Kinder erreicht werden.
- 1.1.2. Die Stärken von Kindern zu erkennen und die individuellen Fähigkeiten, Interessen und Kompetenzen zu fördern, ist eine Aufgabe sowohl der Kindertagesstätte als auch der Grundschule. Bei der Entwicklung entsprechender Angebote und ihrer Bildungspläne sollen sich Kindertagesstätten und Grundschulen ergänzen und stärker als bisher zusammenarbeiten.
- 1.1.3. Das Einschulungsalter liegt in Deutschland insgesamt zu hoch. Die Quote der Zurückstellungen muss deutlich gesenkt werden, was aber auch bedeutet, dass die Vorbereitung auf die Schule - nicht nur - bei entwicklungsverzögerten Kindern verbessert werden und dass die Schule in den Eingangsklassen noch stärker auf Individualisierung Wert legen muss. Die Möglichkeiten der flexiblen Eingangsphase und der früheren Einschulung sollten besser genutzt werden.

- 1.1.4. Erforderlich sind individuelle Entwicklungsdokumentationen in den Kindergärten, an die in der Schule angeknüpft werden kann und die von der Schule fortgeführt werden.
- 1.1.5. Es gilt, die Potenziale und Kompetenzen des Kindergartens und der Grundschule zu verdeutlichen. Beide Seiten bringen ihre pädagogischen Konzepte ein und stimmen sie aufeinander ab.
- 1.1.6. Auf der Basis einer fundierten Sprachstandserhebung soll möglichst frühzeitig gezielte Sprachförderung einsetzen. In dieser Altersgruppe kann die Sprachförderung gemeinsam entwickelt und ausgebaut werden.
- 1.1.7. Auch in den anderen Bereichen neben der Sprachentwicklung ist es erforderlich, Entwicklungsstand, Entwicklungsverzögerungen und Risikofaktoren besser als bisher zu identifizieren, darauf aufbauend Förderangebote, und auch Angebote zur Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenz bereitzuhalten.
- 1.1.8. Gemeinsame Aufgabe ist es, die Mitwirkungsbereitschaft und Kompetenzen der Eltern in Kindergärten und den ersten Klassen der Grundschulen durch eine Erweiterung der Möglichkeiten für Beteiligung zu stärken und weiterzuentwickeln.

1.2. Fachkräfte

- 1.2.1. Die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher an der Fachschule bzw. -akademie soll verstärkt Fragen der frühen Bildungsprozesse der Kinder in Kindertagesstätten berücksichtigen.
- 1.2.2. In der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher an Fachschulen bzw. -akademien und der Grundschullehrerinnen und -lehrer an Hochschulen sind die Kenntnisse des jeweils anderen Bereichs einzubringen und durch Praktika zu vertiefen.
- 1.2.3. Um ausbildungsbedingte Unterschiede von Erzieherinnen und Lehrkräften abzubauen und um den Übergang zu verbessern, sind gemeinsame Fortbildungen für Erzieherinnen und Lehrkräfte erforderlich. Die Fortbildungseinrichtungen für die Lehrerinnen und Lehrer und die sozialpädagogischen Fortbildungseinrichtungen sollten intensiver als bisher zusammenarbeiten.
- 1.2.4. Im Rahmen dieser Fortbildung sind neben organisatorischen Fragen der Gestaltung des Übergangs auch didaktisch-methodische Fragen bezüglich der Gestaltung von Bildungsprozessen und des Lernens in dieser Altersgruppe zu bearbeiten und sowie Strategien der Förderung von Kindern mit unterschiedlichen Entwicklungsständen zu thematisieren.
- 1.2.5. Der Übergang vom Kindergarten zur Grundschule muss stärker als bisher Gegenstand empirischer Forschung werden. Ebenso ist es erforderlich, dass sich die Erziehungswissenschaften verstärkt dieser Thematik öffnen und Ressourcen der Erziehungswissenschaften an den Hochschulen auch für Fragen der Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten und insbesondere für methodisch-

didaktische Fragen des Lernens der vier- und fünfjährigen Kinder eingesetzt werden.

- 1.2.6. Erforderlich sind Praxisbegleitsysteme, die die Entwicklung sowohl in Kindergärten als auch in Grundschulen durch Beratung und Qualitätsentwicklung unterstützen. In diesem Rahmen sollen dann auch Verfahren des Qualitätsmonitoring entwickelt und angewandt werden.
- 1.2.7. Im Rahmen einer zeitweisen Tätigkeit der Fachkräfte im jeweils anderen Arbeitsfeld könnten Grundschullehrerinnen und -lehrer strukturierte Bildungsangebote in Kindertagesstätten machen, mit denen die Kinder auf spezifische Anforderungen der Grundschule vorbereitet werden; Erzieherinnen und Erzieher könnten ihre Fähigkeiten für die Gestaltung informeller und nichtformeller Bildungsprozesse in den ersten Klassen der Grundschulen einbringen, um das Bildungsangebot der Grundschule zu erweitern.

1.3. Finanzierung

- 1.3.1. Die Verbesserung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule erfordert keine grundsätzliche Veränderung der Finanzierung.
- 1.3.2. Da Frühförderung und sonderpädagogische Unterstützung in dieser Altersgruppe ähnlich ausgerichtet sind und vergleichbar arbeiten, sollten die dafür eingesetzten Ressourcen zunehmend zusammengefasst werden, um sie im Rahmen eines integrierten Gesamtkonzepts der Förderung von Kindern mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen einzusetzen. Dies sollte modellhaft erprobt werden.

1.4. Recht

- 1.4.1. Eine grundsätzliche Änderung der rechtlichen Strukturen für den Kindergarten und die Grundschule, um die Gestaltung der Übergänge zu verbessern, ist nicht erforderlich.
- 1.4.2. Landesgesetze zur Schule und zur Kindertagesbetreuung sind daraufhin zu überprüfen, ob sie Einsatzmöglichkeiten von Personal- und Sachressourcen in dem jeweils anderen Bereich zulassen.
- 1.4.3. Um individuelle Entwicklungsdokumentationen des Kindergartens in der Grundschule fortführen zu können, gilt es die datenrechtlichen Bestimmungen anzupassen. Eine Änderung der datenschutzrechtlichen Bedingungen ist außerdem erforderlich, um dann, wenn es für die Sicherung der kindlichen Entwicklung geboten ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kindertagesstätte die Grundschule über spezifische soziale oder Entwicklungsprobleme informiert. Die Eltern sollten bereits beim Aufnahmegespräch ihr Einverständnis für eine enge Zusammenarbeit mit der Grundschule zum Wohl des Kindes erteilen.

2. Entwicklung und Ausbau der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung an Schulen

Die Entwicklung und der Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten an Schulen haben sowohl schulpolitisch als auch jugendpolitisch große Bedeutung.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Ganztagschulen und in Ganztagsangeboten an Schulen erweitert die Möglichkeiten des fachlichen wie auch des sozialen Lernens. Die Mischung kognitiver, sozialer, emotionaler und kreativer Angebote und Anforderungen, die über den gesamten Tag verteilt in unterschiedlicher Intensität und Folge Kinder und Jugendliche in ihrem gesamten Wahrnehmungsspektrum ansprechen, kann eine gute Basis dafür schaffen, die Motivation und Aufnahmebereitschaft sowohl für unterrichtliche wie für außerunterrichtliche Bildungsprozesse zu erhöhen.

Damit erhöht sich zugleich die Chance, „Ausweichverhalten“ gegenüber schulischen Anforderungen aufzulösen, das häufig einen schleichenden Prozess des Schulversagens und zum Teil auch der Schulverweigerung nach sich zieht.

Diese Chance wird besonders begünstigt, wenn Schule und Jugendhilfe in Kooperation ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung gemeinsam planen und durchführen. Schule und Jugendhilfe öffnen sich dadurch stärker sowohl den Problemen als auch den Interessen und Neigungen von Schülerinnen und Schülern.

Strukturell sind zwei Formen zu unterscheiden:

- Ganztagschulen in gebundener Form und teilweise gebundener Form werden in alleiniger schulischer Verantwortung gestaltet und durchgeführt. Die Schule organisiert den regulären Unterricht und die ergänzenden Angebote (z.B. Wahlunterricht, Arbeitsgemeinschaften). Darüber hinaus gehende Aktivitäten in unterrichtlich nicht besetzten Zeiträumen sollen auch durch öffentliche oder freie Träger der Jugendhilfe, durch Träger der Jugendarbeit, Verbände oder Vereine gestaltet werden.
- Ganztagsangebote bzw. Ganztagschulen in offener Form können von der Schule in Kooperation mit einem kommunalen oder freien Träger der Jugendhilfe organisiert und durchgeführt werden. Alle wesentlichen Entscheidungen treffen die beteiligten Partner unter Wahrung der Gesamtverantwortung einvernehmlich.

In der Praxis der Länder zeigt sich aber, dass auch verschiedene Mischformen existieren.

2.1. Organisatorische und strukturelle Aspekte der Entwicklung und des Ausbaus ganztägiger Bildung, Erziehung und Betreuung an Schulen

2.1.1. Vorrangig ist die Entwicklung und der Ausbau ganztägiger Bildung, Erziehung und Betreuung an Schulen ein Thema der schulischen Entwicklung. Dabei ist es erforderlich, dass Angebote der Jugendhilfe, des Sports, der Kultur und anderer Träger das schulische Angebot ergänzen und erweitern. Damit soll auch die Öffnung der Schule zum Gemeinwesen verstärkt werden.

- 2.1.2. Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung der Ganztagsangebote und der Ganztagschulen ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung, den Lehrkräften, den Fachkräften der Jugendhilfe und den Eltern. Schulaufsicht, Leitungskräfte und Träger der Einrichtungen sollen darauf hinwirken, dass diese Grundlage der Kooperation gestärkt und entwickelt wird.
- 2.1.3. Zur strukturellen Entwicklung des Bereichs wird empfohlen, auf Landesebene Rahmenvereinbarungen zwischen der Schule und den Verbänden zu schließen, deren Mitglieder für Angebote in schulischen Ganztagsangeboten oder Ganztagschulen in Betracht kommen. Darin sollen die Grundsätze der Zusammenarbeit festgelegt werden, die in den regionalen und auf einzelne Schulen und Projekte bezogene Vereinbarungen präzisiert werden.
- 2.1.4. Als hilfreich für die Entwicklung von Ganztagsangeboten und Ganztagschulen wird es angesehen, wenn die Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in ihrem Gebiet schließen und dabei eine Verständigung zu fachlichen Schwerpunkten und zu Fragen der Finanzierung erreichen.
- 2.1.5. Im Rahmen der bestehenden Strukturen sollen zwischen Schulen und den Trägern der Jugendhilfe projektbezogen oder für eine längere Zusammenarbeit Vereinbarungen zu den Angeboten geschlossen werden, die im Zusammenhang mit dem Ganztagsangebot bzw. der Ganztagschule von dem jeweiligen Jugendhilfeträger erbracht werden. Dabei sind Fragen der Inhalte und Ziele, der räumlichen Gegebenheiten für das Angebot, der Verantwortlichkeit, der Mitwirkung an der konzeptionellen Gestaltung des Ganztagsangebotes in der Schule sowie ggf. versicherungsrechtliche und finanzielle Aspekte zu regeln.
- 2.1.6. Ganztagsangebote und Ganztagschulen bieten über den Unterricht hinausreichende Möglichkeiten für die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung ihres Alltags. Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendhilfe, die Beteiligungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Dazu wird empfohlen, die Erfahrungen mit schulischen Mitwirkungsmöglichkeiten mit Partizipationsansätzen in der Jugendhilfe und mit der Selbstorganisation im Rahmen der Jugendverbandsarbeit gemeinsam auszuwerten und geeignete Strategien für die jeweilige Schule zu entwickeln.
- 2.1.7. Durch die Beteiligung der Jugendhilfe an einem mit der Schule gemeinsam gestalteten und verantworteten ganztägigen Angebot ergibt sich die Chance insbesondere für die Jugendarbeit, auch die Kinder und Jugendlichen zu erreichen, die bisher Angebote der Jugendarbeit wenig oder gar nicht nutzen. Dazu ist es erforderlich, dass die Angebote der Jugendarbeit als sinnvolle Erweiterung und Ergänzung von der Schule akzeptiert werden und von Seiten der Träger und Fachkräfte der Jugendhilfe die Bereitschaft besteht, aktiv auf die Schule zuzugehen.
- 2.1.8. Die Entwicklung und der Ausbau der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung an Schulen erfordert die Klärung des Verhältnisses zu den Horten, die im Rahmen der Jugendhilfe betrieben werden. In den Ländern, die nur über ein sehr geringes Hortangebot verfügen, sind allerdings kaum Probleme für die Ganztagschulentwicklung im Primarbereich zu erwarten.

Jedoch muss in den Ländern, die in Ausfüllung des § 24 SGB VIII insbesondere auch auf die Hortbetreuung gesetzt haben und in den Ländern, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht, die Entwicklung von Ganztagsangeboten im Primarbereich mit der Entwicklung der Horte abgestimmt werden. Dabei bestehen grundsätzlich zwei Entwicklungsmöglichkeiten:

- Für die Nachmittagsbetreuung der Grundschülerinnen und Grundschüler stehen Angebote sowohl der Jugendhilfe als auch der Schule zur Verfügung und die Eltern erhalten ein Wahlrecht. Dabei ist darauf zu achten, dass für die Angebote in beiden Strukturen vergleichbar sind. Dies betrifft insbesondere Fragen der Verlässlichkeit, der Qualität des Angebots und der Elternbeiträge.
- Denkbar ist es, die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an den Nachmittagen und in den Ferien für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe entweder nur durch die Schule oder nur durch die Jugendhilfe bereitzustellen bzw. nach Klassenstufen differenziert der Schule oder der Jugendhilfe als Aufgabe zuzuweisen.

2.1.9. Ganztagsangebote und Ganztagschulen unterstützen das familienpolitisch wichtige Ziel, die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Deshalb ist es unabdingbar, den zeitlichen Umfang der Ganztagsangebote bzw. der Ganztagschulen bedarfsorientiert zu gestalten.

2.2. Fachkräfte

- 2.2.1. Der gegenseitige Austausch zwischen den schulischen und den Fachkräften der Jugendhilfe ermöglicht eine Erweiterung und Differenzierung der umfassenden Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen und muss deshalb systematisch entwickelt werden. Er bietet im Besonderen Möglichkeiten für eine abgestimmte Reaktion in Krisensituationen.
- 2.2.2. Es ist erforderlich, die Möglichkeiten, die Ganztagschulen und Ganztagsangebote für die Jugendhilfe, die Sozialpädagogik und die Sozialarbeit bieten, verstärkt in der Ausbildung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern zu berücksichtigen. Gleichmaßen sind die Anforderungen, die eine Gestaltung von Ganztagsangeboten mit sich bringen, in der Lehraus- und -fortbildung zu vermitteln.
- 2.2.3. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von schulischen und Fachkräften der Jugendhilfe dienen der Verbesserung der Zusammenarbeit. Die Ausführungen zur Fortbildung und zu den Praxisbegleitsystemen in dem Abschnitt „Übergang vom Kindergarten zur Grundschule“ gelten entsprechend für die Ganztagschulen und Ganztagsangebote.

2.3. Finanzierung

- 2.3.1. Voll gebundene Ganztagschulen sind nach den schulgesetzlichen Regelungen für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei, weil dieser Unterricht im Rahmen der Schulpflicht stattfindet. Das pädagogische Personal wird in der Regel vom Land bzw. vom kommunalen oder privaten Schulträger gestellt, sofern diesem auch der Personalaufwand obliegt. In jedem Fall wird für das Mittagessen ein Kostenbeitrag verlangt, der von den Schulaufwandsträgern - auch sozial gestaffelt - bezuschusst werden kann.
- 2.3.2. Es wird empfohlen, die Finanzierung der Angebote der Jugendhilfe in den in Unterpunkten 2.1.3., 2.1.4. und 2.1.5. genannten Verträgen zu regeln.
- 2.3.3. Entlastung der Kommunen durch die Schaffung von Ganztagsangeboten soll für die qualitative und quantitative Entwicklung der Angebote genutzt werden.

2.4. Recht

- 2.4.1. Grundlage für die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen der Schule und der Jugendhilfe und damit Grundlage für die entsprechenden Vereinbarungen ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Strukturen des jeweiligen Partners. Zum Weisungsrecht, zur Aufsicht und zur Verantwortung der Schulleitung sind unter Beachtung der Strukturen Regelungen in den Vereinbarungen zu treffen.
- 2.4.2. Es wird empfohlen, Schulentwicklungsplanung soweit sie sich auf die Entwicklung von Ganztagsangeboten und Ganztagschulen bezieht, mit der Jugendhilfeplanung abzustimmen.

- 2.4.3. Es wird als hilfreich angesehen, dass die Träger der Jugendhilfe am Gesamtprozess der Gestaltung der Ganztagschulen bzw. Ganztagsangebote in geeigneter Form mitwirken sollen.
- 2.4.4 Ein an den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ausgerichtetes Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung erfordert eine rechtlich, finanziell und organisatorisch intensivere Abstimmung der unterschiedlichen Systeme Schule und Jugendhilfe. In ausgewählten Bereichen sollten deshalb auch Modellversuche ermöglicht werden.

3. Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen

Schule und Jugendhilfe haben in der Vergangenheit jeweils spezifische Strategien entwickelt, um Kinder und Jugendliche mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen zu unterstützen.

Die Zielgruppen, für die ein besonderer schulischer Förderbedarf festgestellt wird und die der erzieherischen Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe bedürfen, überschneiden sich in großen Teilen. Deshalb ist die Intensivierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Interesse gelingender Hilfen im Einzelfall unerlässlich.

Besondere Bedeutung erhält die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei der Unterstützung von Jugendlichen mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung, nicht zuletzt weil diese Jugendlichen vielfach nach der Schule Angebote der Jugendberufshilfe in Anspruch nehmen. Die Entwicklung von Strategien für diese Jugendlichen erfordert ebenso wie die Entwicklung von individuellen Hilfeplänen das Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe mit der Arbeitsverwaltung.

3.1. Organisatorische und strukturelle Aspekte zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Lernproblemen und sozialer Benachteiligung

- 3.1.1. Voraussetzung für eine Weiterentwicklung der Unterstützungsmaßnahmen ist die Verbesserung der gegenseitigen Information über Probleme des Kindes bzw. Jugendlichen sowie über geleistete bzw. in Planung befindliche Förderangebote oder Hilfen. Soweit es sich um Jugendliche an der Schwelle zur Berufsausbildung handelt, ist auch der Informationsaustausch mit der Berufsberatung bzw. Arbeitsverwaltung zu verbessern.
- 3.1.2. In den Fällen, in denen sowohl schulische Förderangebote als auch Hilfen zur Erziehung geleistet werden, ist es erforderlich, im Rahmen regelmäßiger Kooperationsbeziehungen die Arbeitsschwerpunkte aufeinander abzustimmen. Besonders geeignet sind dazu Fallkonferenzen, an denen möglichst auch die Eltern und in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand die betroffenen jungen Menschen beteiligt sein sollten.

- 3.1.3. Insbesondere für die Kinder und Jugendlichen mit massiven Problemen und für Schulverweigerer mit langen Ausfallzeiten sind gemeinsame Angebote auszubauen, in denen schulische und Jugendhilfeangebote zusammenwirken, um den Alltag der Kinder und Jugendlichen in einer von ihnen akzeptierten und vor allem für sie förderlichen Weise zu gestalten.
- 3.1.4. Gegenwärtig gibt es noch zu wenig Ansätze gemeinsamer Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe mit den Eltern bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen. Da der Einfluss der Eltern trotz häufig schwieriger Familienverhältnisse auch bei diesen Kindern und Jugendlichen sehr hoch ist, sollten verstärkt Modelle der gemeinsamen Zusammenarbeit mit den Eltern entwickelt werden.
- 3.1.5. Ein wichtiges Verbindungsglied zwischen Jugendhilfe und Schule ist die Sozialarbeit an Schulen. Sie bietet sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Ansätze am Ort der Schule und kann somit kooperative Ansätze erheblich unterstützen. Sozialarbeit an Schulen, die als Jugendhilfeangebot in der Schule ausgestaltet ist, kann auch darauf hinwirken, die institutionellen Grenzen zu relativieren und für die Zusammenarbeit der Institutionen die geeigneten Formen zu finden.
- 3.1.6. Zur Unterstützung der jungen Menschen mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen beim Übergang in die Berufsausbildung oder Arbeitswelt sollten verstärkt die Träger der Jugendberufshilfe in die schulische Berufsvorbereitung einbezogen werden. Dies kann in Form von Schulprojekten, -projekttagen und -projektwochen realisiert werden.

3.2. Fachkräfte

- 3.2.1. Im Rahmen der Ausbildung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sollen stärker als bisher auch Kenntnisse über die Handlungsweisen und Arbeitsprinzipien der Schule vermittelt werden. Ebenso ist es wichtig, in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern und insbesondere von Sonderpädagogen stärker als bisher auch Kenntnisse über die Ansätze bei den Hilfen zur Erziehung zu vermitteln.
- 3.2.2. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit sind gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen verstärkt zu unterstützen. Ziel ist es, sowohl in der Ausbildung als auch durch Fortbildungsveranstaltungen die Grundlagen für ein ganzheitliches Umgehen mit Kindern und Jugendlichen mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen zu entwickeln. Dabei sind dem Verständnis und der Akzeptanz sowohl des formellen Lernens und der schulischen Leistung als auch der Befähigung zum Bewältigen von Alltagsproblemen eine größere Bedeutung zuzumessen. Die Ausführungen zur Fortbildung und zu den Praxisbegleitsystemen in dem Abschnitt „Übergang vom Kindergarten zur Grundschule“ gelten für die Verbesserung der Arbeit mit jungen Menschen mit Lernproblemen und sozialer Benachteiligung entsprechend.
- 3.2.3. Die Anforderungen an die Fachkräfte der Sozialarbeit an Schulen unterscheiden sich erheblich von denen in anderen Bereichen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Die Spezifika dieses Arbeitsbereichs sollten entweder in der Erstausbil-

derung stärker berücksichtigt werden, oder es sollten in größerem Umfang Zusatzqualifikationen entwickelt, angeboten und entsprechend zertifiziert werden, die Fachhochschulabsolventen besser als bisher in die Lage versetzen, das Arbeitsfeld Sozialarbeit an den Schulen auszufüllen.

- 3.2.4. Für Lehrkräfte aller Schulstufen, Schularten und Bildungsgänge ist es erforderlich, die sozialpädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern. Dem ist sowohl in der Ausbildung als auch in der Fortbildung Rechnung zu tragen.

3.3. Finanzierung

- 3.3.1. Die Abstimmung der schulischen Förderbedarfe und der Bedarfe an Hilfen zur Erziehung sollte auch mit der Abstimmung darüber verbunden werden, inwiefern Ressourcen der Jugendhilfe zur Verbesserung der schulischen Situation und Ressourcen der Schule zur Verbesserung der Alltagskompetenz eingesetzt werden. Die strukturierte Kombination von Hilferessourcen ermöglicht es, die Hilfen effektiver zu gestalten, Überschneidungen zu vermeiden und trägt damit insgesamt zur Kostentlastung bei.

- 3.3.2. Ein Ausbau gemeinsamer Angebote für Kinder und Jugendliche mit erheblichen Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen insbesondere für Schulverweigerer erfordert die modellhafte Erprobung neuer Finanzierungsstrukturen. Sie sollen so gestaltet werden, dass es möglich ist, die Ressourcen dem Bedarf entsprechend und nicht nach der Herkunft der Mittel einzusetzen.

- 3.3.3. Nach der Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Arbeitsverwaltung sollte im Rahmen der Umsetzung dafür Sorge getragen werden, dass für die Gruppe der jungen Menschen mit besonderen Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen keine Verschiebung der Lasten auf die Jugendhilfe oder auf die Schule erfolgt.

3.4. Recht

Nach der Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Arbeitsverwaltung sollen im Rahmen der Umsetzung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Berufsberatung stärker qualifiziert wird. Außerdem soll die Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltung mit der Schule und den Trägern der Jugendberufshilfe beim Übergang von der Schule zum Berufsausbildungssystem für Jugendliche mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen verbessert werden.